

Kenntnisgabe der Steuergrundlagen

Für das Jahr 2023 wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen Steuergrundlagen anwenden:

Beschlüsse Staatsrat vom 31. August 2022

- Verzugszins: 3.5%
- Rückerstattungszins: 3.5%
- Ausgleichszins: 3.5%
- Vergütungszins Vorauszahlungen 0.0%

Die vom Staatsrat festgelegten Zinssätze für die Berechnung der Verzugszinsen, sowie der Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge sind für die Gemeindesteuern verbindlich (Artikel 193 Abs. 1 StG).

Beschlüsse Gemeinderat vom 31. Oktober 2022

Der Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 232 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und Artikel 31 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004 folgendes für das Steuerjahr 2023:

- auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehen Steuersätze ist neu der Koeffizient von 1.25 anzuwenden;
- die Steuerindexierung beträgt neu 130%;
- die Kopfsteuer bleibt bei CHF 20.--;
- die Hundesteuer beträgt CHF 150.--.